

Synopse zum Entwurf des
Gesetzes zur Harmonisierung der Verfahrensordnung FamFG
und andere mit GrCh Art. 8 durch VO (EU) 2016/679
(FamFGHarmG)

Inhalt

Art. 1 §7 Abs. 4 FamFG: Beteiligte, Mitteilung	2
Art. 2 §7 Abs. 5 FamFG Beteiligte, Hinzuziehung, Beschluss:.....	2
Art. 3 §23 Abs. 2 FamFG Verfahrensleitender Antrag.....	2
Art. 4 §24 Abs. 1 FamFG Anregung des Verfahrens.....	2
Art. 5 §25a neu Mitteilung in nichtöffentlichen Verfahren	2
Art. 6 §29 Abs. 4 FamFG neu, Beweiserhebung.....	3
Art. 7 §49 Abs. 1 FamFG Einstweilige Anordnung.....	3
Art. 8 §128 Abs. 2 FamFG Scheidung, Mitteilung an das Jugendamt.....	3
Art. 9 §159 Abs. 4 FamFG Anhörung des Kindes, Aufklärung	4
Art. 10 §159 Abs. 5 FamFG neu Persönliche Anhörung des Kindes, Dokumentation	4
Art. 11 §162 Abs. 3 FamFG Mitwirkung des Jugendamtes, Übermittlung der Entscheidung...	4
Art. 12 §17 Abs.3 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	5
Art. 13 §158 Abs. 2 FamFG Bestellung des Verfahrensbeistandes, Bedingung.....	5
Art. 14 §158 Abs. 3 FamFG Bestellung des Verfahrensbeistandes, Begründung	6
Art. 15 §158 Abs. 4 FamFG Bestellung des Verfahrensbeistandes, Beendigung.....	6
Art. 16 §158a Abs. 1 FamFG Eignung des Verfahrensbeistands.....	7
Art. 17 §158b Abs. 1 FamFG Aufgabe und Stellungnahme	8
Art. 18 §158c Abs. 3 FamFG Kosten - Zuordnung	9

Art. 1 §7 Abs. 4 FamFG: Beteiligte, Mitteilung

(4) ¹ Diejenigen, die auf ihren Antrag als Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen sind oder hinzugezogen werden können, sind von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit sie dem Gericht bekannt sind. ² Sie sind über ihr Antragsrecht zu belehren.	4) ¹ Diejenigen, die auf ihren Antrag als Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen sind oder hinzugezogen werden können, sind <u>nur</u> von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen, soweit sie dem Gericht bekannt sind. ² Sie sind über ihr Antragsrecht zu belehren. Von der Mitteilung ist den Parteien eine Abschrift zu erteilen.
--	--

Art. 2 §7 Abs. 5 FamFG Beteiligte, Hinzuziehung, Beschluss:

(5) ¹ Das Gericht entscheidet durch Beschluss, wenn es einem Antrag auf Hinzuziehung gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht entspricht. ² Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozeßordnung anfechtbar.	(5) ¹ Das Gericht entscheidet über die Hinzuziehung von Amts wegen oder auf Antrag jeweils durch Beschluss. ² Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozeßordnung anfechtbar.
--	---

Art. 3 §23 Abs. 2 FamFG Verfahrensleitender Antrag

(2) Das Gericht soll den Antrag an die übrigen Beteiligten übermitteln.	(2) Das Gericht hat den Antrag an die übrigen Beteiligten, deren Recht es betrifft, zu übermitteln sofern es nicht in einem Gesetz ausdrücklich anders geregelt ist.
---	--

Art. 4 §24 Abs. 1 FamFG Anregung des Verfahrens

(1) Soweit Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden können, kann die Einleitung eines Verfahrens angeregt werden.	(1) ¹ Soweit Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden können, kann die Einleitung eines Verfahrens angeregt werden. ² Über die Verfahrenseröffnung entscheidet das Gericht durch Beschluss. ³ §7 Abs. 4,5 und 6 FamFG bleiben unberührt.
--	--

Art. 5 §25a neu Mitteilung in nichtöffentlichen Verfahren

neu	(1) Inhalte nichtöffentlicher Verfahren sind nur an Personen oder Stellen zu übermitteln, sofern der Inhalt deren Recht betrifft.
neu	(2) ¹ Entscheidungen, die Dritte zur Einlegung von Rechtsmitteln berechtigen, sind ihnen im Umfang des § 38 Absatz 2 zuzustellen, sofern es ein Gesetz ausdrücklich vorsieht. ² § 7 Absätze 4 bis 6 FamFG bleiben unberührt.

Art. 6 §29 Abs. 4 FamFG neu, Beweiserhebung

neu	(4) ¹ Wird die Rechtmäßigkeit einer Erklärung bestritten, ist ihre Verarbeitung durch das Gericht einzuschränken. ² Nach Aufhebung der Einschränkung hat das Gericht eine eigenständige förmliche Beweisaufnahme durchzuführen. ³ Es hat eine eigenständige förmliche Beweisaufnahme durchzuführen, wenn es eine Entscheidung des für die Feststellung der Rechtmäßigkeit zuständigen Gerichts nicht erwarten kann. ⁴ Der Beweisbeschluss im Umfang des § 359 ZPO ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 Zivilprozessordnung anfechtbar.
-----	--

Art. 7 §49 Abs. 1 FamFG Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.	(1) ¹ Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. ² Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.
--	---

Art. 8 §128 Abs. 2 FamFG Scheidung, Mitteilung an das Jugendamt

(2) Sind gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden, hat das Gericht die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge und zum Umgangrecht anzuhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung hinzuweisen.	(4) ¹ Sind minderjährige Kinder vorhanden, erklären die Ehegatten die Einigkeit über den Verbleib der Kinder, das Sorgerecht und den Umgang. ² Sofern das Gericht Uneinigkeit feststellt, hat das Gericht auf die Möglichkeit der Güteverhandlung gem. §36 Abs. 5 und weitere Beratung durch freie Träger und der kommunalen Jugendhilfe hinzuweisen. ³ Das Gericht teilt in diesem Fall nur Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt zum Zweck des §17 Abs. 3 SGB VIII mit, über die Mitteilung erhalten die Ehegatten eine Abschrift.
--	--

Art. 9 §159 Abs. 4 FamFG Anhörung des Kindes, Aufklärung

(4) ¹ Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. ² Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³ Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung und die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks in dessen Anwesenheit stattfinden. ⁴ Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.	(4) ¹ Das Gericht soll das Kind soll über seine Rechte, den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informieren, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. ² Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³ Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung und die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks in dessen Anwesenheit stattfinden, sofern das Kind nicht widerspricht. ⁴ Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.
--	---

Art. 10§159 Abs. 5 FamFG neu Persönliche Anhörung des Kindes, Dokumentation

neu	(5) ¹ Das Gericht hat die persönliche Anhörung des Kindes audiovisuell zu dokumentieren. ² Die Aufzeichnung dient der Sicherung der Nachvollziehbarkeit richterlicher Wahrnehmung und materieller Rechte Dritter. ³ Das Kind und seine Eltern haben uneingeschränktes Recht auf Einsicht in die Aufzeichnung. ⁴ Anderen Beteiligten ist Einsicht auf Antrag durch Beschluss nur zu gewähren, soweit die Aufzeichnung für die Wahrnehmung oder Verteidigung ihrer Rechte erforderlich ist; die betroffenen Rechte und der Verwendungszweck sind Teil des Beschlusses. ⁵ Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet, kann es der Aufzeichnung schriftlich oder zur Niederschrift widersprechen. ⁶ Die Aufzeichnung ist nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen, sofern keine fortbestehenden Rechte oder Pflichten aus ihr herzuleiten sind.
-----	---

Art. 11§162 Abs. 3 FamFG Mitwirkung des Jugendamtes, Übermittlung der Entscheidung

(3) ¹ In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. ² Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.	(3) ¹ In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Endentscheidungen des Gerichts nur im Umfang des § 38 Absatz 2 FamFG bekannt zu machen. ² Gegen die Endentscheidung steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.
--	---

Art. 12§17 Abs.3 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(3) ¹ Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte(n) Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.	(3) ¹ Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte(n) Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet. ² Die Rechtshängigkeit von Verfahren aus §50 Abs.1 Nr. 1,4 und 5 dieses Buches wird zu gleichem Zweck übermittelt. ³ § 65 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.
--	--

Art. 13§158 Abs. 2 FamFG Bestellung des Verfahrensbeistandes, Bedingung

(2) Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt: <ol style="list-style-type: none"> 1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder 3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 	(2) Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt und sich das Kind nicht in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils befindet oder eine staatliche Maßnahme mit diesem Ziel angeregt wurde: <ol style="list-style-type: none"> 1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder 3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
---	---

Art. 14§158 Abs. 3 FamFG Bestellung des Verfahrensbeistandes, Begründung

(3) ¹ Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht, 2. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet, 3. Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben oder 4. eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt. 	(3) ¹ Die Bestellung kann erforderlich sein, wenn nach dem Erkenntnisstand im Verfahren <ol style="list-style-type: none"> 1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht, 2. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet, 3. Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben oder 4. eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt. <p>²Das Gericht hat jene, deren Recht betroffen ist, vor Bestellung zu hören und über ihrer Rechte aufzuklären. ³Das Gericht hat die Bestellung unmittelbar zu begründen.</p> <p>⁴Die Begründung hat das legitime Interesse des Kindes, welches von den gesetzlichen Vertretern nicht verwirklicht wird und die Tatsachen zu benennen, die zu dieser Erkenntnis führen.</p>
---	---

Art. 15§158 Abs. 4 FamFG Bestellung des Verfahrensbeistandes, Beendigung

(4) ¹ Die Bestellung endet mit der Aufhebung der Bestellung, mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens. ² Das Gericht hebt die Bestellung auf, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verfahrensbeistand dies beantragt und einer Entlassung keine erheblichen Gründe entgegenstehen oder 2. die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde. 	(4) ¹ Die Bestellung endet mit der Aufhebung der Bestellung, mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens. ² Das Gericht <u>hat die Bestellung aufzuheben</u> ; wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verfahrensbeistand dies beantragt und einer Entlassung keine erheblichen Gründe entgegenstehen oder 2. die Fortführung der Tätigkeit die Interessen des Kindes gefährden würde 3. <u>die Eignung des Verfahrensbeistandes weggefallen ist.</u>
---	---

Art. 16§158a Abs. 1 FamFG Eignung des Verfahrensbeistands

(1) ¹ Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. ² Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. ³ Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. ⁴ Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.	(1) ¹ Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. ² Sie verfügt über Kenntnisse der Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 5 sowie der Informationspflichten nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 und weist dies dem Gericht im Verfahren unaufgefordert nach. ³ Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. ⁴ Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. ⁵ Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.
--	--

Art. 17§158b Abs. 1 FamFG Aufgabe und Stellungnahme

<p>(1) ¹Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. ²Er soll zu diesem Zweck auch eine schriftliche Stellungnahme erstatten. ³Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. ⁴Ferner soll er insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen, soweit dies erforderlich ist, und 2. in geeigneten Fällen am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken. <p>⁵Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrensbeistand den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern.</p>	<p>¹Der Verfahrensbeistand hat das rechtliche Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. ²Er hat zu diesem Zweck auch schriftlich Bericht über seine Betätigung zu erstatten. Personenbezogene Daten des Kindes und Dritter sind davon ausdrücklich nicht umfasst. ³Es gilt die Vertraulichkeit des Wortes. ⁴Der Verfahrensbeistand kann das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise informieren. ⁵Ferner hat er insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.¹Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen, soweit dies erforderlich ist, ²Das Gericht hat Art, Zweck und Gesprächspartner konkret festzulegen und diese Festlegung zu begründen. und 2. in geeigneten Fällen am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken. <p>⁵Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrensbeistand den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern.</p>
<p>Abs. 2 unverändert</p>	
<p>(3) ¹Der Verfahrensbeistand wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. ²Er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. ³Der Verfahrensbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.</p>	<p>(3) ¹Der Verfahrensbeistand wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. ²Er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. ³Der Verfahrensbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes, Rechte des Kindes und Dritter bleiben unberührt.</p>

Art. 18§158c Abs. 3 FamFG Kosten - Zuordnung

Abs. 1 unverändert	
Abs. 2 unverändert	
(3) ¹ Vergütung und Aufwendungsersatz sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. ² Der Vergütungsanspruch und der Anspruch auf Aufwendungsersatz erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung beim Gericht geltend gemacht werden. 3§ 292 Absatz 1 und 5 ist entsprechend anzuwenden.	(3) ¹ Vergütung und Aufwendungsersatz sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. ² Der Vergütungsanspruch und der Anspruch auf Aufwendungsersatz erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung beim Gericht geltend gemacht werden. ³ § 292 Absatz 1 und 5 ist entsprechend anzuwenden. ⁴ Sofern § 158 Abs. 2 letzter Satz oder §158b Abs.1 Nr 1 Satz 2 nicht erfüllt ist, die fachliche oder die persönliche Eignung nicht vorlag oder entfallen ist oder das Verfahren von Amts wegen geführt wird, ist die Vergütung nicht Teil der Verfahrenskosten. ⁴ Satz 1 bleibt davon unberührt.
Abs. 4 unverändert	

- · -